

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – AGRANA Fruit Austria GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Einkaufsbedingungen oder einzelne Bestimmungen von Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer in keinem Fall, auch wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten für den Verkäufer nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese allgemeinen Bedingungen gelten über den gegenständigen Geschäftsfall auch für alle zukünftigen Verkäufe, auch wenn spätere telefonische oder mündliche Abschlüsse nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Geltung dieser allgemeinen Bedingungen getätigt wurden.

2. Angebot

Angebote des Verkäufers gelten freibleibend.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn die vom Käufer firmenmäßig unterfertigte Auftragsbestätigung beim Verkäufer einlangt.

4. Lieferung

4.1. Für Art und Umfang der Lieferung, Preis, Verpackung sowie Lieferungs- und Zahlungsart ist die schriftliche Auftragsbestätigung ausschließlich maßgebend; besondere Abmachungen müssen schriftlich bestätigt werden.

4.2. Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu fordern, es sei denn, dass die Lieferung trotz Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist von 4 Wochen nicht innerhalb der Nachlieferungsfrist erfolgt. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich und eingeschrieben gesetzt werden. Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Erklärung beim Verkäufer einlangt.

4.3. Die vereinbarte Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Transportschäden, Energiemängel, Arbeitskonflikte oder Missernte, auftreten. Solche Umstände berechtigen den Verkäufer, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung ausgeschlossen. Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass auch der Verkäufer entsprechend von allfälligen Vorlieferanten beliefert wird.

4.4. Lieferfristen gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Teillieferungen sind gestattet, sie gelten als selbständige Lieferungen und sind als solche zu bezahlen.

4.5. Alle Lieferungen reisen auf Gefahr des Käufers, gleichgültig wer die Frachtkosten trägt. Eine Versicherung wird nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Käufer sowie auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk (Gleisdorf oder Kröllendorf) verlässt. Der Käufer trägt die Transportgefahr auch dann, wenn der Verkäufer den Transport mit eigenen Fahrzeugen ausführt oder ausliefert. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für Verschulden eigener oder fremder Transportpersonen, sondern nur für deren ordnungsgemäße Auswahl.

5. Annahmevertrag

5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ankunft am vereinbarten Ablieferungsort zu übernehmen und deren Qualität zu prüfen. Schwimmende oder in anderer Weise reisende Ware hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers auch außerhalb der normalen Geschäftszeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu übernehmen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so hat er jeden sich hieraus ergebenden Schaden - aus welchem Titel auch immer - zu tragen. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Originalnettogewichte und die dort festgestellten Originalstückzahlen. Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferte Ware spätestens innerhalb von 24 Stunden zu untersuchen und Mängel bzw. Beschädigungen oder das Abweichen der Lieferung von der Auftragsbestätigung unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen und spätestens innerhalb von 3 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Käufer eine eventuelle Beschädigung der Ware und Abweichung der Lieferung von der Auftragsbestätigung in Fachdokumenten zu vermerken. Bei Mängelreklamationen hat der Käufer die Ware zur Begutachtung durch den Verkäufer oder von ihm beauftragte Dritte zur Untersuchung frei zugänglich zu halten. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Ware insgesamt als genehmigt. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Käufer dem Verkäufer alle dadurch entstandenen Aufwendungen. Qualitätsreklamationen müssen jedenfalls grundsätzlich vor Entladung der Ware ausgesprochen werden. Nach Abladung ist das Rückrecht des Käufers erloschen und die Ware gilt als übernommen. Fällt die Qualität hinsichtlich eines den

Prozentsatz von 5 % nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Partie der Qualitätsbezeichnung gemäß Auftragsbestätigung, so ist der Käufer lediglich zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt. Würde die Ware nach Besichtigung durch den Käufer oder dessen Beauftragten gekauft, so ist jede Reklamation ausgeschlossen. Stückzahlen und Gewichtsklaimationen sind innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung der Ware durch den Frachtführer zu melden und an Frachtdokumente zu vermerken. In beiden Fällen müssen innerhalb von 7 Tagen ein baumantlicher Auszahlungsbeund oder baumantlicher Wiegenotenvorgelegt werden. Bei Differenzen hat der Käufer nachzuweisen, dass der Verkäufer nicht vertragsgerecht geliefert hat. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, sobald die Ware von fremder Seite verändert worden ist. Bei „tel quel“ verkaufter Ware steht dem Käufer ein Rückrecht nicht zu. Jede Lieferung oder Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Etwaige Mängel bei einer Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.

5.2. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, kann der Verkäufer auf Erfüllung bestehen oder unter Setzen einer Nachfrist von längstens acht Tagen vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist er berechtigt, den durch Verschulden des Käufers verursachten Schaden zu begehren.

5.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

6. Zahlung

6.1. Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt bar ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung zu erfolgen.

6.2. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges bei der Zahlstelle des Verkäufers.

6.3. Ist der Käufer mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, an kann der Verkäufer

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen oder
- unter Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz verlangen.

6.4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldenposten sowie der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Mahnspesen verwendet. Eine gegenteilige Widmung des Käufers ist unwirksam.

6.5. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Mahnspesen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertragsverhältnis verpflichtet.

6.6. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Erfolgt die geforderte Vorauszahlung nicht, kann der Verkäufer von sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäften ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten.

6.7. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen. Der Verkäufer nimmt Schecks und Wechsel nur zahlungshalber an und berechnet dem Käufer die üblichen Diskontierungsspesen. Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers kann nicht ausgeschlossen und von einer Zustimmung des Käufers abhängig gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Verzugszinsen und Mahnspesen bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderungen des Verkäufers aus allen gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7.2. Der Verkäufer ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäfts- und Lageräume des Käufers zu betreten und über die noch vorhandene Ware eine Bestandsaufnahme zu machen. Der Käufer hat auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Lagerung der Vorbehaltsware zu sorgen.

7.3. Der Käufer ist verpflichtet, nach Wahl des Verkäufers die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren dem Verkäufer nach Gleisdorf oder Kröllendorf zurückzusenden oder am Verwahrungsort dem Verkäufer oder einem Beauftragten desselben auszufolgen. Der Verkäufer ist seinerseits berechtigt, vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren jederzeit an sich zu nehmen. Sämtliche Kosten der Rückholung der von dem Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren sind vom Käufer zu tragen.

7.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung ist widerrüchlich zulässig im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, wenn dem Verkäufer soweit die aus der Veräußerung bzw. Verarbeitung entstehende Forderung abtretbar ist. Im Falle einer Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten Ware tritt der Käufer die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung hiemit an den Verkäufer im voraus in Höhe des Wertes dessen Lieferung ab. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Der Verkäufer nimmt insoweit bereits jetzt die Abtretung an. Soweit der Kaufpreis von einem Dritten an den Käufer bezahlt wird, hat der Käufer diesen nur treuhänderisch für Rechnung des Verkäufers getrennt zu vernehmen und unverzüglich an den Verkäufer bis zur Höhe dessen Forderung abzuführen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und festgestellte Mängel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.2. Der Käufer muss dem Verkäufer Gelegenheit geben, des Vorliegen der angezeigten Mängel zu überprüfen.

8.3. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware können keine Mängel mehr geltend gemacht werden.

8.4. Werden vorhandene Mängel rechtzeitig gerügt, steht dem Verkäufer das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt der Mängelrüge seine Leistung zu verbessern oder das Fehlende nachzutragen.

8.5. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in der Qualität dürfen nicht beanstandet werden.

8.6. Bei Lieferverzug, Schlecht- oder Nichterfüllung ist der Käufer nur dann berechtigt Schadenersatz zu fordern, wenn den Verkäufer ein schweres Verschulden trifft. Die Geltendmachung entgangenen Gewinnes ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

8.7. Eine Haftung für Eigenschaftenzusicherung wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für Erzeugnisse von Zulieferanten beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Unterlieferanten zustehen. Alle weitergehenden oder anderen als die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen allgemeinen Bedingungen etwas anderes ergibt. Die Höhe der Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden, soweit für diese Schäden eine Versicherung abgeschlossen wurde, beschränkt sich die Haftung auf die Höhe dieser Versicherungssumme.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versendungsort. Im Falle einer Versendung erfolgt dies zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass frachtfreie Lieferung zum Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auch bei frachtfreier Lieferung zum Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Versendungsort. Bei Frankolieferungen werden vom Verkäufer lediglich die Frachtkosten franko Station vorauslag oder getragen.

9.2. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand - auch für den Urkunden- und Wechselprozess und das Mahnverfahren - ist in allen Fällen Gleisdorf. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch dessen Gültigkeit betreffend, ist das für Gleisdorf sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

9.3. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UNÜbereinkommens über den Internationalen Warenkauf werden einvernehmlich ausgeschlossen.

10. Allgemeine Verkaufsbedingungen

10.1. Sollten Teile dieser allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich in der deutschen Sprache als verbindlich.

Gleisdorf, den 30.11.2010